

Mitteilungen der VdBP

Im Spannungsfeld zwischen Fachplanung und Lobbyismus

Betrachtet man die bunte Welt der Brandschutzplanung, so ist schnell festzustellen, dass neben den unmittelbaren bauaufsichtlichen Bestimmungen, die durch Gesetze, Verordnungen und bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien abgebildet werden, zahlreiche weitergehende Regelwerke als Orientierungshilfe zur Verfügung stehen. Verschiedenste Organisationen positionieren sich durch eigene Stellungnahmen. Hier sei z. B. auf die Publikationen der Feuerwehrentnahen Verbände oder der Versicherungswirtschaft hingewiesen. Diese Beiträge bereichern unseren *Brandschutzhorizont* und bringen Erfahrungen aus der Praxis ein, auf die wir keinesfalls verzichten sollten. Zunehmend positionieren sich jedoch auch Interessengruppen, die unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Verbesserung des Brandschutzes offensichtlich in erster Linie die eigene Gewinnmaximierung anstreben. Gelegentlich ist es nicht einfach, im Gewirr der unterschiedlichen Veröffentlichungen zwischen wertvollen Orientierungshilfen und verkaufsfördernder Propaganda von Lobbyisten zu unterscheiden. Selbst die den Brandschutz betreffenden Regelwerke der deutschen Industrienormung enthalten zunehmend entsprechende Parameter, die weniger in der Optimierung des Brandschutzes als in der Verkaufsförderung der Privatwirtschaft begründet zu sein scheinen.

Wie anders ist es zu erklären, dass eine normierte Regelung für Brandmeldeanlagen verbindliche Vorgaben zur maximalen *Lebensdauer* einzelner Brandmelder definiert, ohne die konkreten technischen Details des jeweiligen Herstellers oder den jeweiligen Einsatzbereich und dessen Störgrößen zu kennen? Haben die Hersteller von Brandmeldeanlagen hier etwa ihre Teilnahme bei der Normungsarbeit missbraucht, um in die Norm eine Umsatzgarantie für die kommenden Jahrzehnte einzupflegen? Ähnlich verhält es sich mit der Diskussion, welche Anforderungen an die Rauchableitung gestellt werden sollten. Kaum waren die

Neuregelungen zur Rauchableitung von den Vertretern der ARGEBAU bekannt gemacht, wurde bereits durch Veröffentlichungen aus dem Kreis der Lobbyisten damit begonnen, die Brandschutzfachplaner dahingehend zu verunsichern, dass diese Neuregelungen unzureichend seien. Teilweise wurde sogar die Behauptung aufgestellt, künftig seien erhöhte Sach- und Personenschäden in Industriebauten zu erwarten.

All denen, die ihr Geld mit der Herstellung, dem Einbau und der Wartung von Anlagen zur Rauch- und Wärmeableitung verdienen, sei zugestanden, dass sie die eigenen wirtschaftlichen Interessen mit Nachdruck vertreten. Die Behauptung, der Protest sei in ehrlichen Bedenken über den zu erreichenden Brandschutz begründet, lässt sich jedoch bereits mit der Studie der physikalischen Grundlagen oder einem Blick in die bundesdeutschen Brandschadensstatistiken der Versicherungswirtschaft aufs Einfachste widerlegen.

Den bauaufsichtlich nicht eingeführten technischen Regelwerken zum Brandschutz eilt häufig der Ruf voraus, als *anerkannte Regel der Technik* verbindliche Planungsgrundlage zu sein. In der DIN EN 45020 ist hierzu Folgendes ausgeführt:

„Eine anerkannte Regel der Technik ist die technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“

Orientiert man sich im Bereich des Brandschutzes an dieser Definition, dürften wohl die wenigsten bauaufsichtlich nicht eingeführten technischen Regelwerke uneingeschränkt als *anerkannte Regel der Technik* bezeichnet werden. Ihre Beachtung ist im Zuge der Brandschutzfachplanung grundsätzlich möglich, jedoch keinesfalls zwingend erforderlich.

Die umfangreichen bauaufsichtlich nicht eingeführten brandschutztechnischen Normen und Richtlinien eignen sich ideal, um durch einfache Bezugnahme ein entsprechend verbindliches Sicherheitsniveau zu beschreiben, das vom jeweiligen Gegen-



Foto: © Dreadlock - Fotolia.com

Aus der Vielzahl der bauaufsichtlich nicht eingeführten Regelwerke lässt sich häufig nicht unmittelbar ableiten, ob eine Beachtung im Zuge der Brandschutzfachplanung sinnvoll und zielführend ist.

über unmittelbar und nachvollziehbar zu verstehen ist. Privatrechtlich sind diese Quellen hervorragend geeignet, wenn klare vertragliche Bedingungen definiert werden sollen. Sie sind daher aus unserem Alltag als Grundlagen in den brandschutztechnischen Nachweisen, Verträgen oder Ausschreibungen nicht wegzudenken. Keinesfalls sollten diese Regelwerke jedoch ungeprüft zur *anerkannten Regel der Technik* und somit zur baurechtlich verbindlichen Grundlage einer Brandschutzfachplanung erkoren werden. Zum Ziel führt bekanntlich immer mehr als nur ein Weg. Das ingenieurmäßige Denken dürfen und können uns diese Regelwerke nicht abnehmen. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der
Brandschutzplaner e.V.
c/o Ritzer & Kollegen
Schwanthalerstraße 81
80336 München
info@vdbp
www.vdbp.de